

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tauschbeschluss

#### Freiwilliger Landtausch Wulkenzin II

AZ: 5433.21/55-079 II

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde:	Wulkenzin	
Gemarkung:	Neuendorf	
Flur:	3	Flurstück: 10;
Gemarkung:	Neu Rhäse	
Flur:	3	Flurstück: 12;
Gemarkung:	Wulkenzin	
Flur:	5	Flurstück: 112;
Flur:	6	Flurstücke: 5 und 13.

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 4,7320 ha.

#### Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### Gründe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte.

Der Tausch dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig.

## Rechtsbehelfsbelehrung

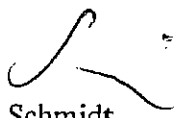
Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landwirtschaft Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow, einzulegen.

Altentreptow, den 17.05.2010

Amt für Landwirtschaft Altentreptow  
- Flurneuordnungsbehörde -

Im Auftrag



Schmidt

